

Antrag zur mehrmaligen Nutzung von Sportanlagen für „Sportliche Zwecke“ der Stadt Oschatz im Schuljahr

Sportverein

Sportstätte	Datum Beginn ; Ende ⁽¹⁾	Art Veranstaltung ⁽²⁾ Kategorie d. Nutzer ⁽³⁾	Anzahl der Nutzer einschließlich Zuschauer	Verantwortlicher für die Veranstaltung Name, Vorname Anschrift Telefonnummer

- (1) Beginn und Ende enthalten die gesamte Nutzungszeit, einschließlich Vor- und Nachbereitung (umziehen, duschen etc.)
 (2) Art der Veranstaltung, ob Punktspiel, Wettkampf, öffentliche Veranstaltung mit Publikum, Präsentation o.a.
 (3) Kategorie eintragen
A - 1. Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre organisiert in einem **Oschatzer Sportverein**, der Mitglied des KSB Nordsachsen ist (der Mindestanteil der unter 18- jährigen muss **75 v.H.** der Gesamtanzahl der Sportler betragen)
 2. Träger der freien Jugendhilfe (Sitz in Oschatz)
B - 1. Schulen, die sich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befinden
 2. Kindertagesstätten der Stadt Oschatz und Kindertagesstätten die sich in freier Trägerschaft befinden
 3. Kreissportbund Nordsachsen und die Sächsische Bildungsagentur
C – Erwachsene Oschatzer Sportverein, Gemeinnütziger Oschatzer Verein
D - weder A, B oder C

Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Es werden nur Anträge bearbeitet, die **vollständig** ausgefüllt sind.
2. Mit der Beantragung der Hallenzeiten werden die Sportanlagensatzung und die Hallenordnung der Stadt Oschatz ausdrücklich anerkannt.

3. Die Stadtverwaltung Oschatz ist berechtigt vor Genehmigung der Veranstaltung weitere notwendige Informationen vom Verein in diesem Zusammenhang einzuholen.
4. Nichtsportliche Veranstaltungen erfordern zusätzlich die Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde und Brandschutzbehörde. Das Sozial- und Ordnungsamt wird, wenn erforderlich, von dieser Behörde eine Stellungnahme einholen.
5. Der im Antrag angegebene Verantwortliche ist gleichzeitig verantwortlich für die Durchführung der Veranstaltung und ordnungsgemäße Rückübergabe der Halle. Er hat während der Veranstaltung anwesend zu sein und ist Ansprechpartner des Hausmeisters oder zuständigen Mitarbeiters der Stadtverwaltung.
6. Erfolgt eine gastronomische Versorgung ist das im Sachgebiet Ordnungs- und Straßenrecht des Sozial- und Ordnungsamtes anzuzeigen.
7. Der Antrag begründet keinen Anspruch auf die Hallenzeiten. Verbindlich ist die vom Sozial- und Ordnungsamt ausgereichte schriftliche Nutzungsvereinbarung.
8. Bei „nichtsportlichen Veranstaltungen“ ist die Anlage 3 zu verwenden.

Datum:

Unterschrift: